



Anlage 4 zu KT-Drucks. Nr. 016/2016

Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

- Wesentliche Änderungen der Landkreisordnung und Durchführungsverordnung

Mit grundsätzlichen Auswirkungen ab dem 01.12.2015 für:

Kreisrätin/Kreisrat:

- Anspruch: Erstattung von Aufwendungen für entgeltlichen Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit (Entschädigungssatzung).
- Ein Sechstel (bisher ein Viertel) der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet.
- Ein Sechstel (bisher ein Viertel) der Kreisräte kann die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags beantragen.

Fraktionen:

- Können in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet - § 19 Abs. 3 LKrO.
- Fraktionsbegriff neu in § 26 a LKrO.
- Können die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags beantragen.

Kreistag:

- Die Amtszeit endet mit Ablauf des Tages (bisher des Monats, in ...), an dem die regelmäßigen Wahlen zum Kreistag stattfinden.
- Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags aufgeschoben werden können, bleiben dem neugewählten Kreistag vorbehalten (bisher wurde von einer umfassenden Handlungsvollmacht des bisherigen Kreistag ausgegangen).

- Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist (bisher: spätestens eine Woche) vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag* die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, ...
- In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben.

** Betrifft auch die Verwaltung – Stichwort: Pünktlicher Unterlagenversand*

- Veröffentlichung von Informationen neu in § 36 a**

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen (wenn sie den Mitgliedern des Kreistags zugegangen sind) sind auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.

Auslage öffentlicher Sitzungsunterlagen für Zuhörer im Sitzungsraum.

Die in öffentlicher Sitzung des Kreistags oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche auf der Internetseite des Landkreises zu veröffentlichen.

*** Nach Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften treten die Vorschriften zur Veröffentlichung von Informationen ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes (30.10.2015) in Kraft.*

Ausschüsse:

- Vorberatungen können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; ... (bisher: sind in der Regel nichtöffentlich).

Landrat:

- Wählbar ist, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Der Kreistag bestimmt den Wahltag.
- Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen; § 10 Abs. 4 S. 2 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

Öffentliche Bekanntmachungen:

- § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung wird wie folgt ergänzt:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises können in folgenden Formen durchgeführt werden: 3. durch Bereitstellung im Internet.“

Dafür ist erforderlich: Änderung der Bekanntmachungssatzung, Bekanntmachungsseite, die man direkt von der Startseite des Landratsamts erreicht, qualifizierte elektronische Signatur ...

Nach 3 Sitzungsrunden mit entsprechendem Hinweis auf die ausschließliche Bekanntmachung im Internet ist eine Ablösung der öffentlichen Bekanntmachungen in Tageszeitungen möglich (Ausnahme, wenn gesetzliche Regelungen die öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen/Amtsblättern ausdrücklich verlangen).